

# ANALEKTEN.

---

1.

## Über die sogen. *Regula coenobialis Columbani* und die mit dem *Pönitential Columbans* verbundenen kleineren Zusätze.

Von

Dr. O. Seebafs.

---

In meiner Dissertation über *Columbas d. J.* Klosterregel und Bußbuch ist der zweite Teil (S. 33—55) der Untersuchung der Bd. XVII, S. 220—234 zum erstenmal nach den Handschriften selbst herausgegebenen „*Regula coenobialis Columbani*“ gewidmet. Als Hauptresultate ergaben sich: Von den beiden Rezensionen, in welchen dieselbe überliefert ist, muß die in dem Regelbuch Benedikts von Aniane unter dem Titel *Liber poenitentialis* enthaltene als die umgestaltete und erweiterte jüngere Form angesehen werden (*Reg. coen. II* daher genannt); aber auch die ältere Rezension (*Reg. I*, in den *Codd. G [O] V E*, s. Bd XVII, S. 215 ff) ist nicht als ursprünglich einheitliches Ganzes aufzufassen; vielmehr scheidet auch sie sich in zwei nach Form und Inhalt verschiedene Teile, und nur der erste derselben (Kap. 1—9) hat einen Bestandteil der ursprünglichen *Regel Columbans* gebildet, deren Schluß in den letzten beiden Sätzen der *Reg. II* erkannt wurde (Dissert. S. 54). Die Beobachtung, daß aus dem zweiten Teil der *Reg. I* (Kap. 10—15) von Donat auch nicht eine Silbe in die von ihm zusammengestellte *Regel* aufgenommen ist, während er die ersten neun Kapitel größtenteils derselben einverleibte, lehrt deutlich, daß in der ersten Hälfte des 7. Jahr-



hundreds nur die ersten neun Kapitel von Reg. I in der Regel Columbas, wie man in und um Luxeuil sie kannte, enthalten waren. Der Versuch von Schmitz, die Einheit der beiden heterogenen Bestandteile der älteren Rezension der Cönobialregel aufrecht zu erhalten (Verings Archiv für kathol. Kirchenrecht LI, S. 21—23), muß nach meinen Bemerkungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte (Bd. VIII, S. 465) und wenn man bedenkt, daß mehrfach die nämlichen Vergehen im ersten und im zweiten Teil erwähnt, hier noch dazu mit anderen, meist schärferen Strafen bedacht werden<sup>1</sup>, als verfehlt gelten.

Die jüngere Rezension der Cönobialregel schließt den Text der älteren, von den drei letzten Sätzen des 15. Kapitels abgesehen, vollständig in sich ein, weist aber sowohl innerhalb desselben kleinere und größere Einschreibungen als auch nach demselben einen längeren neuen Abschnitt auf. Da nun der Ausgang des letzteren wiederum, wie schon bemerkt, den Beschluß der ursprünglichen Regel Columbas gebildet hat, so erhebt sich die Frage, ob noch sonst etwas und wie viel von den übrigen Zusätzen der Reg. coen. II der anfänglichen Regel Columbas angehört habe. Wir würden kaum imstande sein, auf diese Fragen eine befriedigende Antwort zu geben, wenn sich nicht ein von mir aufgefundenes Bruchstück einer bisher unbekannt gebliebenen Nonnenregel des 7. Jahrhunderts dabei zuhülfe nehmen liefse, in welchem ich — um es kurz zu sagen — nichts anderes als

1) Vgl. Kap. X: Si quis ueniam non petit aut dicit excusationem, duos dies uno paxmatio et aqua.

Ibid.: Si quis perdidit uel deciderit aliquid sicut pretium eius ita et poenitentia eius.

Ibid.: Si quis contradicit fratri ... duos dies uno paxmatio et aqua.

Kap. XII: Si quis non uenerit ad orationem super mensam et post cibum, XII psalmos cantet ... Si quis non dicit amen, XXX uerbera.

Kap. XIV: Si non petit orationem dum intrat domum, L.

Kap. XIII: Si quis ante horam nonam quarta sextaque feria manducat nisi infirmus, duos dies ... scheint im Widerspruch zu stehen mit der allgemein gehaltenen Bestimmung der Reg. monach. c. III: Cibus sit uilis et uespertinus.

Kap. IV: Excusationem proferens ... et non dicat statim ueniam petens „mea culpa“ ... L percussiones.

Kap. III: Vel certe si multum est quod effudit etc.

Kap. V: Qui fratri aliquid indicanti responderit: non ita est, ut dicis ... superpositione silentii aut L perc.

Kap. I: Ergo qui non custodierit ad mensam benedictionem et non responderit amen, sex percussioneibus emendare statuitur.

Kap. III: Qui egrediens domum ad orationem poscendam ... XII perc. ... et qui regrediens domum etc.



den letzten Abschnitt der Regel Columbas selbst (natürlich wie diese als Regel für Frauen lauten mußte) erblicken zu müssen glaube.

Der erste Absatz (bis: moderate se in tempore psalmodii humiliantes genua non flectant) dieses in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte, Bd. XVI, S. 465—467 veröffentlichten Fragments findet sich Reg. coen. I, Kap. IX, und hat demnach der Regel Columbas angehört. Alles was nun folgt bis zu den Worten Interrogentur separatim (S. 467, Z. 11) fehlt in Reg. I, findet sich aber (als Hauptsatz innerhalb Reg. I) in Reg. II<sup>1</sup>, wenschon in letzterer die beiden Sätze Si quid praeceperit abbas . . . und Ab initio diei usque noctem commutatio uestimenti et altera in nocte interrogentur separatim an den Anfang gerückt erscheinen. Nun ist aber gerade der letztere Satz in Reg. coen. II, wie er hier erscheint, absolut unverständlich, während das Nonnenregelfragment, in welchem es heißt Ab initio diei usque ad noctem commutatio vestimenti non sit, et altera in nocte, altera in die und mit Interrogentur separatim ein neuer Satz eingeleitet wird, offenbar das Richtige enthält. Denn der in demselben nun folgende Abschnitt Interrogentur separatim id est vespere . . . bis in exparatione nostra facere (Zeile 21), in Reg. coen. II nicht vorkommend, wird aufs beste gestützt durch den zweiten Teil des 19. Kapitels der Regel Donats, der weder aus Benedikts noch aus Cäsarius' Regel entlehnt ist und demnach der columbanischen Regel angehört<sup>2</sup>. Man vergleiche den eben bezeichneten Text mit Holsten, Codex regul. (1753) I, S. 382<sup>b</sup>: . . . usque mane post secundam celebratam in conventu: quo (so H<sup>1</sup>, H<sup>3</sup> falsch: quod) in loco veniam petentes ac singulae confessionem dantes pro cogitationibus carnalibus atque turpibus vel nocturnis visionibus, demum pariter orantes dicant: Fiat, domine, misericordia tua super nos, quemadmodum speravimus in te. Sic quoque vicissim dicant ad seniorem: da commeatum, vestimentum mutare, et quod opus fuerit fieri.

Da auch noch eine andere Stelle unserer anonymen Nonnenregel (S. 466, Z. 4 von unten: Que ad altare inchoauerit accedere sacrificium acceptura ter se humiliet, — in Reg. II [229, 33 f.]: Aut qui ad altare inchoauerit inter sacrificium accepturus, ter se humiliet) sich mit der Regel Donats (Schlussatz des ganz aus Columba entlehnten Kap. 34: Et quando ad communionem

1) Siehe den Text der Reg. coen. Zeitschr. f. K.-G., Bd. XVII, S. 227, Z. 5 bis S. 228, Z. 4.

2) Die Regel Donats ist, von belanglosen redaktionellen Zuthaten abgesehen, ganz und gar aus den Regeln Benedikts, Cäsarius' und Columbas zusammengesetzt.



altaris accedunt, ter se humiliant) berührt, und der als Schluss der Regel Columbas nachgewiesene Bestandteil der Reg. coen. II (vgl. Donat Kap. 75) auch hier den Schluss bildet, so darf man wohl in bezug auf das Fragment des Kölner Codex (von dem angehängten Sermon abgesehen) die Behauptung aufstellen, daß dasselbe ganz und gar der ursprünglichen von Donat benutzten Regel Columbas entnommen sei, ja ich möchte, da kein Grund vorliegt, auch hier auf Zerreißung eines ursprünglichen Ganzen zu schließen, die Meinung aussprechen, daß wir in demselben die letzten Abschnitte der Regel Columbas selbst vor uns haben, — abgerechnet selbstverständlich jene unvermeidlichen Änderungen, welche die Umwandlung einer Mönchsregel in eine solche für Nonnen mit sich brachte <sup>1</sup>.

Daraus würde folgen, daß jener Teil der Reg. coen. II, welchen dieselbe mit dem Anonymus des Kölner Codex (X) gemein hat — es ist dies der erste große Zusatz, welchen Reg. II in I einschleibt, mit Ausnahme des ersten und letzten Satzes, die in X fehlen <sup>2</sup> —, auch der ursprünglichen Regel Columbas angehört hat. Freilich ist nun dieser Abschnitt stellenweis unverständlich oder in seinen Teilen verschoben — wovon

1) Der gesamte Text des Fragments läßt sich (bis auf die eine Zeile S. 467, 11<sup>b</sup>—12<sup>a</sup>) folgendermaßen aus der Cönobialregel und Donat zusammenstellen:

S. 465, Z. 1—3 = Reg. coen. I u. II S. 226, 14, 15,

S. 465, Z. 3—S. 466, Z. 11 = Reg. coen. I u. II S. 226, 17 bis S. 227, 2; S. 228, 8—17 und Donat Kap. 33 u. 34,

S. 466, Z. 12—S. 467, Z. 11 = Reg. coen. II S. 227, 5 bis S. 228, 4,

(S. 466, Z. 34, 35 vgl. mit Donat Kap. 34 Schlufs),

S. 467, Z. 12—21 = Donat Kap. 16 (s. oben),

S. 467, Z. 22—29 = Donat Kap. 75 (Schlufs),

S. 467, Z. 22—33 = Reg. coen. II S. 233, 37—S. 234, 10.

Nonnenklöster, in denen die Regel Columbas galt, waren z. B. das der Burgundofara (Evoriacum oder Faremontier), das von Berthoara gegründete Kloster Bourges sowie die Stiftung des Romaricus Remiremont (Jonas, Vita Burgund. 1, Vita Eustasii 17, 13; bei Mabillon, A. S. II, p. 421. 112sq.). In der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts nahmen bekanntlich die meisten Columbaklöster die Regel Benedikts neben der columbanischen an. Liest man nun in den Urkunden und Biographien dieser Zeit die Formeln: *secundum regulam patrum s. Benedicti et s. Columbani, oder ex regula . . . patrum Bened. et Col., oder sub regula domini Ben. seu domini Col.* (Hauck, K.-G. I, 274 Anm. 3; 275 Anm. 3), so legt sich die Vermutung nahe, daß der von Benedikt von Aniane angegebene Titel unseres Nonnenregelfragments „Regula patrum“ in analoger Weise zu erklären sei.

1) Der letzte handelt von den auf Wanderungen begriffenen Mönchen, was in einer Nonnenregel unbrauchbar war.



wir oben die Beispiele gegeben —, auch hat er innerhalb des durch Reg. I gegebenen Rahmens eine ganz verkehrte Stellung erhalten<sup>1</sup> und giebt durch all dieses die willkürliche und spätere Zusammenstellung der Reg. coen. II genugsam zu erkennen: immerhin aber erhöht sich der Wert derselben für uns nicht unwesentlich durch den gelieferten Nachweis, daß außer dem Beschlufs noch ein längerer Zusatz in ihr auch in der ursprünglichen Regel Columbas gestanden hat.

Ob wir nun auch für den zweiten großen Zusatz, d. i. den Abschnitt, welchen Reg. II über den Schlufs von Reg. I hinaus enthält (S. 231, 27 bis S. 233, 36), das Ursprungszeugnis werden beibringen können?

In der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht habe ich (VI, S. 26 ff.) aus einer Bobbienser Handschrift der ambrosian. Bibliothek ein bisher unbekannt gebliebenes Pönitential veröffentlicht, das in seinem gesamten Umfang als Überarbeitung eines alten keltischen Bußbuchs zu gelten hat (a. a. O. S. 46 ff.). Während in den Abschnitten 1—4 mehrfach auch auf Laien Rücksicht genommen wird, erscheinen die Libri 5—7, ganz besonders aber Lib. 8 ausschließlich als für Mönche bestimmt. Dieser letzte Abschnitt, „de superbia“ bezeichnet, enthält nur in den ersten elf Kapiteln einen der Überschrift entsprechenden Stoff; was vom 12. Kap. an folgt, ist eine Verbindung von auf das gesamte innere und äußere Leben im Kloster bezüglichen Bußbestimmungen, bei denen in den Kap. 16—18 und dem angeschlossenen Teil bis S. 44, Z. 17 die Rücksicht auf den die Buße bestimmenden Priester und der sakramentale Charakter ganz zurücktritt, während der letzte Abschnitt die Nachlässigkeiten der Priester teils gegenüber der geweihten Hostie (44, 18—45, 12), teils während der sakramentalen Handlung selbst (45, 13—46, 3) wieder unter strenge (sakramentale) Pönitenz stellt. Somit erweist sich dieses Dokument trotz der starken formellen Überarbeitung, die es in späterer Zeit erfahren (S. 49 f.), seinem wesentlichen Inhalt nach als ein Pönitential aus der Zeit der klösterlichen Verfassung der keltischen Kirche, wo die Mehrzahl der Geistlichen jedenfalls das Mönchsgelübde abgelegt hatten und das umwohnende Volk von den Klöstern aus pastoriert wurde. Eben deshalb finden sich neben den Bestimmungen für Kleriker und Mönche auch solche für Laien vor, wie anderseits neben den

1) Der Satz: *Quamuis ergo in nocte dominica et tempore quinquagesimae poenitentes genua flectant* (S. 39, 1 f.), nach welchem Reg. II den erwähnten Zusatz hat, ist mit dem in Reg. I (Codd. GVE und DF) und X unmittelbar folgenden *In commune autem omnes fratres . . .* aufs engste verbunden. Vgl. auch Dissert. S. 45.



sakramentalen Pönitenzen auch Disziplinarvorschriften für Mönche eine Stelle gefunden haben<sup>1</sup>. — Aus dem nämlichen altschottischen Pönitential nun, dessen Überarbeitung in dem Poen. Ambrosianum vorliegt, scheinen die zahlreichen Abschnitte der Poen. Bigot. u. Cummeani geschöpft, die mit Ambr. parallel gehen (s. die Tabelle S. 46f.). Wie deutlich aber auch die Verwandtschaft derselben mit dem Ambr. hervortritt, näher noch ist diejenige, die zwischen dem Abschnitt Ambr. S. 41, Z. 3 bis S. 45, Z. 12 und der Cönobialregel besteht.

Zunächst ist es fast der ganze Zusatz, den Reg. II am Ende enthält (S. 231, 27 bis S. 233, 27), welcher ganz offenbar dem nämlichen alten Klosterpönitential entstammt, wie der entsprechende Abschnitt des Ambr. (Zeitschr. f. K.-R. a. a. O. S. 43 Anm.). Wenn bei dem aus Cassian entlehnten Teil desselben die ständige Umwandlung der cassianischen *animadversio spiritalis* zur *superpositio*, die Reg. coen. II, p. 233, 6—23 vorgenommen ist, uns zeigt, wie die Redaktion der letzteren bemüht war, diesen Abschnitt dem voraufgehenden Teil der Cönobialregel zu assimilieren, so dürfte Reg. II in den Sätzen S. 231, 27 bis S. 232, 17 den Wortlaut der gemeinsamen alten Vorlage am getreuesten bewahrt haben, wie ein Vergleich der Zeitschr. f. K.-R. VI, 42 Anm. gegebenen Parallelen aus Cummean vor Augen stellt. — In diesem zweiten Zusatz von Reg. II nun finden sich eine Reihe von Sätzen, die auch in den ersten, zur ursprünglichen Regel Columbas gehörigen Teil der Cönobialregel aufgenommen sind. Man beachte:

## Reg. II:

S. 232, 22: Qui comedens loquitur, sex plagis. Et cuius vox obstrepit de mensa ad mensam, sex plagis.

S. 231, 17: Operis peculiaris

## Reg. I:

S. 220, 14: Qui locutus fuerit comedens . . . VI emendare statuitur . . . Et qui locutus fuerit in plausu, i. e. altiore sono solito, VI percussus.

S. 220, Note bb: Operis pe-

1) Wasserschleben über das Klosterpönitential des Gildas, Bußbb. S. 7: „Aufser dieser [mit Ausschluß vom Abendmahl verbundenen] Pönitenz kommen in demselben Fragment noch andere Strafen gegen ungehorsame oder nachlässige Mönche vor, z. B. . . . vigilare, psalmos cantare u. a., welche aber keineswegs als ein Ersatz oder als eine besondere Form der Buße, sondern als Disziplinarstrafe der Obern für geringere Vergehen zu betrachten sind. Die Buße, welche nur bei schweren Verbrechen eintrat, sollte bessern, jene Strafen waren rein vindikativer Art.“ Während das Poen. Gildae nur für Mönche bestimmt zu sein scheint, richtet sich das Bußbuch Vinnians an Geistliche und Laien, es mangelt ihm aber die rein disziplinarischen Strafen.



praesumptio centum plagis. Possessio alicuius rei etc.

S. 232, 25: Egredi uel ingredi in domum aut opus facere sine oratione et signo crucis duodecim plagis.

S. 232, 27: Meum uel tuum dixisse sex plagis.

S. 232, 28: Verbum contra uerbum simpliciter dictum sex percuss., si ex contentione, C plagis uel superpositione silentii.

culiaris praesumptio C plagis emendetur nach CFH; A fügt auch Possessio alicu. rei etc. noch hinzu.

S. 221, 20: Qui egrediens domum ad orationem poscendam non se humiliauerit et post acceptam non se signauerit . . . qui orationem ante opus aut post oblitus fuerit, XII perc. Et qui regrediens domum etc.

S. 220, 15: Qui dixerit suum proprium aliquid, sex perc.

S. 223, 4: Consilium contra consilium cum simplicitate promens, L perc. Cf. Poen. Col. A, 10: Verb. cont. verb. simpliciter dictum, L plagis . . . uel si extentione, silentii superpositione.

Aus dieser Parallelität lassen sich meines Erachtens zwei Folgerungen ziehen: 1) der letzte große Zusatz in Reg. II kann nicht ursprünglich mit den Kap. 1—9 ein Ganzes gebildet haben, er ist von der Originalregel Columbas auszuschließen; doch sind 2) die beiden Abschnitte nicht unabhängig voneinander entstanden. Hätten wir nun zur näheren Bestimmung dieses Verhältnisses nur die betreffenden Stücke selbst, so würde man sich wohl dafür entscheiden, daß die verwandten Sätze in Reg. II als der später und unter Einfluß von Reg. I entstandene Teil aufzufassen sei; erinnert man sich aber, daß der betr. Abschnitt von Reg. II jenem alten Klosterpönitential angehört, dessen Neugestaltung im Ambr. vorliegt und dem die Kompilatoren der Poen. Bigot. u. Cummeani so zahlreiche Stücke entlehnt haben, so wird man zu der Annahme geführt, daß Col. v. Luxeuil selbst bei Abfassung des zweiten Teils seiner Regel ebenfalls schon jenes altschottische Pönitential benutzt hat.

Ein zweiter Abschnitt, den die Cönobialregel (Reg. I u. II) mit dem letzten Teil des Poen. Ambr. gemeinschaftlich als ein Bruchstück aus diesem alten Pönitential besitzt, sind die (in Reg. I das 15. Kap. bildenden) Sätze über die Nachlässigkeiten der Priester gegenüber der geweihten Hostie außerhalb der eucharistischen Handlung selbst (s. oben S. 62)<sup>1</sup>. Daß diese

1) Vgl. D. Zeitschr. f. K.-R. VI, 44, Anm. 1. Im Ambr. fehlen



Bestimmungen einen Bestandteil der Regel Columbas gebildet haben sollten, glaube ich ablehnen zu müssen, da die Strafbestimmungen, welche in den ersten neun Kapiteln von Reg. I wie bei Donat und X vorkommen, einen disziplinareren, vindikativen Charakter haben. Es sind die Strafen, welche für die *ante mensam, ante lectorum introitum aut quandocunque fuerit facile* (220, 4 ff.) dem Senior, dem Praepositus mensae (226, 18) gebeichteten Verfehlungen angesetzt sind. Sie bestehen — mit der einzigen Ausnahme 225, 1 — nur aus *percussiones* und *superpositiones silentii*<sup>1</sup>, wobei niemals eine Andeutung vorliegt, daß dieselben mit Ausschluss vom Abendmahl verbunden gewesen seien. Wenn Kap. 9 auch von dem Psalmensingen der Poenitenten die Rede ist, so sollen doch hier nicht Normen für die Anwendung dieser Strafe gegeben werden, sondern es wird nur von dem zum Recitieren von Psalmen verurteilten Brüdern gesagt, daß sie stets, auch in der Quinquagesima, beim Gebet am Schluß des Psalms die Kniee zu beugen haben.

In einer Mönchsregel, die offenbar nur Disziplinarvorschriften mit geringeren Strafansätzen enthielt, ist für einen Abschnitt wie Kap. 15 kein Raum, das nur langwierige Fasten (40 Tage,  $\frac{1}{2}$  und 1 Jahr) jedenfalls als sakramentale Poenitenzen vorschreibt.

Was nun den dem 15. Kap. in der Cönobialregel voraufgehenden, von Reg. I u. II völlig gleich überlieferten Abschnitt, die Kap. 10—14, anbelangt, so ist oben bereits erwiesen<sup>2</sup>, daß dieselben der Regel Columbas nicht angehört haben können. Ebenso wenig scheinen dieselben mit dem in Reg. II angehängten Zusatz ursprünglich zusammengehört zu haben, da auch in diesem Falle sich kaum erträgliche Wiederholungen und Widersprüche

(45, 3) die Worte „*si iacinctius*, XV und der Schlußsatz *si autem obtentu insoliti pinguioris cybi etc.*, der nach Bigot. I, m, 1 — wo fast genau dieselben Worte angeführt werden, während im nächstfolgenden Paragraphen wieder mit der Überschrift *Aliter alius dicit* auf das Prototyp von Ambr. (I, VII) zurückgegriffen wird — aus einem andern Pönitential entlehnt ist.

1) Da in Reg. I viermal (S. 223, Z. 1. 7. 10. 28) nacheinander die Verbindung *superpositione silentii*, niemals aber *superpositione ieiunii* vorkommt, so ist es doch nicht angängig, den Ausdruck *superpositio*, wo er alleinstehend erscheint (Kap. 4 einmal und 6—8 mehrfach), anders zu erklären als durch Supplierung von *silentii*.

2) Ich darf in dieser Frage nunmehr auch darauf verweisen, daß ebenso wenig wie in Donats Regel sich in dem columbanischen Nonnenregelfragment, obwohl dasselbe das in der Cönobialregel unmittelbar Vorhergehende und den Schlußsatz von Reg. II enthält, eine Spur aus diesen Kapiteln vorfindet.



in den Strafansätzen herausstellen würden<sup>1</sup>. Man wird daher kaum umhin können, in diesem Abschnitt den selbständigen Bestandteil eines anderweitigen Klosterpoenentials anzuerkennen, wie denn diese Sätze sich durch ihr gleichmäßiges geschlossenes Gefüge, auf welches ich bereits Dissert. S. 48 aufmerksam machte, von dem Vorausgehenden abheben. Dafs Columba sie gekannt und bei Abfassung seiner Regel mit verwertet habe, dünkt mich nach den oben S. 59 dargelegten Beziehungen zu Kap. 1—9 nicht unwahrscheinlich. Auch das Folgende scheint mir in dieser Frage beachtenswert: In dem sogen. Poen. Columbani A (Zeitschr. f. K.-G. XIV, 442) heifst es, Abs. 9: Qui facit per se aliquid sine interrogatione vel qui contradicit et dicit non facio, vel qui murmurat, si grande sit, tribus superposit. etc.; Abs. 10: Qui autem detrahit aut libenter audit detrahentem, tribus superpos. paeniteat; si de eo qui praeest, septimana peniteat. Man stelle damit zusammen Reg. coen. S. 229, Z. 14: Si . . . fecerit aliquid sine iussu, 24 psalmos. S. 228, Z. 20: Si quis dicit non faciam, tres dies uno paxm. e. a. Si quis murmurat, II dies in p. e. a. S. 229, 2: Si quis contradicit fratri etc. S. 229, 6: Si quis detrectauerit abbati suo, VII dies in p. e. a; si quis fratri suo, 24 psalmos. Die Verwandtschaft ist nicht zu verkennen; wenn man sich also bei der Zusammenstellung der letzten Sätze in Poen. Columbani A des nämlichen alten Klosterpoenentials bedient zu haben scheint, so gewinnt die Vermutung, dafs dasselbe zu den im Besitz Columbas befindlichen Schriften gehört habe und bei Abfassung der Regel benutzt sei, an Wahrscheinlichkeit.

Wenn ich nunmehr dazu schreite, durch Zusammenstellung der Resultate der bisherigen Untersuchungen eine deutlichere Vorstellung von der Entstehung der Cönobialregel und ihrem Verhältnis zur Regel Columbas selbst zu gewinnen, so habe ich eine Bemerkung vorauszuschicken. Als Columba sich in Luxeuil entschloß, eine Mönchsregel aufzustellen, war er ohne Zweifel im

1) Reg. I u. II Kap. 10:

Si quis opus quod ei iniungitur negligenter facit duos dies uno p. e. a.

Kap. 11:

Si quis facit colloquium cum saeculari sine iussu XXIII psalmos.

Kap. 14:

... vel segnus exequerit (exequitur V<sup>1</sup>EH) quod iubetur ei, L. Si post pacem sonauerit, L. Si contumaciter responderit, L.

Reg. II

(zweiter gröfs. Zusatz, S. 233):

Z. 7: Si negligentius obsequia iniuncta impleuerit, superpositione.

Z. 17: Si parentum quempiam uel amicorum saecularium uiderit uel collocutus ei fuerit sine iussione . . . superpositione.

Z. 9: Si officia statuta segnus fuerit exsecutus, superpositione. — Z. 6: Si contumacius responderit, superpositione.



Besitz einer nicht geringen Zahl von Schriften seiner heimatlichen klösterlichen Litteratur, die er nach dem Festland mit hinübergenommen hatte. Ein in dem columban. Kloster der Burgundofara im 7. Jahrh. üblicher Abendmahlsgesang begegnet wörtlich wieder im Antiphonar. Benchorense (Dissert. S. 56); das Poenitential Columbas ist unter Vorlage des Poen. Vinniai verfasst (Zeitschr. f. K.-G. XIV, 438); Reg. mon. VII und Reg. coen. I beruft er sich ausdrücklich auf die Bestimmungen der „seniores nostri“, „sancti patres“ und Epist. I sagt er: in desertis sedentes cum nostrorum regulis manemus seniorum<sup>1</sup>. So werden sich denn auch solche Klosterpönitentialien, wie wir sie oben geschildert, in seinem Besitz gefunden haben. Dafs er das Original des Poen. Ambr. (α) bei der Entwerfung der Disziplinarvorschriften im zweiten Teil der Regel benutzte, glaube ich (S. 64) erwiesen zu haben, und für wahrscheinlich möchte ich es auch halten, dafs er jenes andere irische Klosterpönitential, welches den Kapp. 10—14 der Reg. I wie z. T. auch den Zusätzen im Poen. Col. A zugrunde liegt, bereits bei seiner Auswanderung aus Irland mit sich führte. Denn als man nun nach seinem Tode und kaum vor der Mitte des 7. Jahrh. den ersten Teil der Regel die „Regula monachorum“, von dem Folgenden ablöste und aus dem zweiten Teil die selbständige Regula coenobialis fratrum de Hibernia zu bilden unternahm, so war man hierbei doch darauf bedacht, nur solches Material hinzuzufügen, das in den columbanischen Klöstern vorgefunden und irgendwie mit Columbas Autorität gedeckt war, wie denn Reg. I in dem Codex Oxenus. und Reg. II im Cod. Colon. unter seinem Namen überliefert ist (Bd. XVII, S. 218, N. a und 234, Z. 12). Während nun bei der Zusammenstellung von Reg. I das Bestreben obwaltete, neben der nun völlig selbständig gewordenen Regula monachorum noch ein Klosterpönitential nach alter Art zu schaffen, weshalb man aufser den ersten 9 Kapiteln mit ihren disziplinarischen Satzungen nichts weiter vom zweiten Teil der Regel, dagegen aus 2 verschiedenen in Columbaklöstern vorgefundenen altschöttischen Klosterpönitentialien gewisse Stücke aufnahm (Kapp. 10—14; Kap. 15 aus α), so haben die Compilatoren von Reg. II, denen Reg. I bereits in ihrem vollen Umfang vorlag<sup>2</sup>, diese in der Weise auszugestalten gesucht, dafs sie sie aus denselben Schriftstücken, aus welchen jene geschmiedet ist, erweiterten und vervollständigten. So wurden zunächst aus dem zweiten Teil der Regel Columbas die Abschnitte „Frater quilibet (S. 225, Z. 3 ff.)“<sup>3</sup> und der erste grofse Zusatz, von

1) Migne LXXX, 269 C.

2) Nur die letzten beiden Sätze des 15. Kap. fehlen in CH; siehe S. 231, N. rr.

3) Wenigstens ein Teil dieses Zusatzes hat der Regel angehört, da



welchem wir oben ausführlicher gesprochen, allerdings an sehr ungeschickt gewählten<sup>1</sup> Orten eingeschoben. Sodann ward nun aus dem Poen. α, aus welchem in Reg. I das 15. Kap. stammt, der zweite große Zusatz Qui seit fratrem: (S. 231, Z. 27) . . . deo propitio saluatus existat (233, 27) — nachdem die oben S. 63 erwähnte charakteristische Änderung vorgenommen war — der Reg. I angehängt und endlich noch ein doppelter Schluss hinzugefügt: einmal jene beiden Absätze, die uns auch im Poen. Col. A begegnen und die vielleicht am Ende des Klosterpönentials, aus welchem Kapp. 10—14 stammen, gestanden haben; zweitens aber die Worte, die wir nach ihrem durchaus columbanischen Gepräge sowie nach ihrer Stellung bei Donat und X zuversichtlich als ursprünglichen Beschlufs der genuinen Regel Columbas bezeichnen dürfen. Wie nun bei der letzten Redaktion der also erweiterten Cönobialregel der Zweck verfolgt ward, dieselbe dem Bußbuch Columbas in ihrem Anfang anzugleichen, sodafs man ihr nun den Namen Liber poenitentialis S. Columbani abbatis geben konnte, ist schon Dissert. S. 53 auseinandergesetzt; die neue Ausgabe der Cönobialregel stellt dies (S. 220) in recht augenfälliger Weise klar.

Die letzterwähnte Thatsache liefert einen neuen Beleg für die von mir Zeitschr. f. K.-G. XIV, S. 431 ff. ausführlich erhärtete Behauptung, dafs das Poen. Col. B, Kapp. 1—25<sup>2</sup> als das von Columba von Luxeuil hinterlassene Bußbuch anzusehen sei. Nachdem wir nun in der obigen Untersuchung schon das in den Codd. mit dem Poen. B zusammen überlieferte Poen. Col. A berührt haben, wird es am Platze sein, noch ein Wort über das letztere und über das mit dem echten Pönitential Columbas verknüpfte Anhängsel hinzuzufügen.

Hinsichtlich des Poen. Col. A kann ich mich nicht völlig mit den Ausführungen Haucks (K.-G. I, S. 254) einverstanden erklären, der in dem Hauptteil desselben (Kapp. 1—8) ein Pönitential zunächst für Laien erblickt und einen scharfen Gegensatz zum Poen. B konstatiert. Hauck macht in letzterer

---

mehrere Sätze durch Donat gedeckt werden: S. 225, N. u; S. 224, N. ii; S. 222, N. b. Ob die beiden Zusätze S. 222, Z. 9 ff., Z. 17 ff. ähnlich zu beurteilen sind, lasse ich unentschieden, da Donat in seine Nonnenregel keine Bestimmungen über Vergehungen der Priester aufnehmen konnte.

1) Berücksichtigt man, wie der Text der ursprünglichen Regel hier so gründlich verderbt, in seiner richtigen Folge gestört und überhaupt so viel schlechter erscheint als in der columbanischen Nonnenregel, so wird man die Entstehung der Reg. II kaum vor Ausgang des 7. Jahrhunderts zu setzen geneigt sein.

2) Die letzten beiden Kapitel sind vielleicht unter Columbas erstem Nachfolger hinzugefügt.



Beziehung auf drei Punkte aufmerksam: Der Mönch solle nach Kap. 3 (A, 3) drei, nach Kap. 16 (B, 4) fünf Jahr für fleischliches Vergehen Buße thun. Allein Kap. 3 heisst es: *si fornicauerit semel tantum, tribus annis monachus poeniteat; si saepius, 7 annis.* B, 4 fehlen die Zusätze *semel tantum* und *si saepius*, und daher die mittlere Zahl: 5 Jahr. — Sodann: „Entweihung der Hostie wird Kap. 6 mit 40, Kap. 24 (B, 12) mit 3 mal 40 Tagen Bußen belegt“. Aber Kap. 24 haben wir den Zusatz: *si negligenter demiserit.* Auffallend bleibt allerdings die von Hauck auch hervorgehobene Verschiedenheit in der Behandlung von Körperverletzungen; Kap. 5 — *tribus annis*, Kap. 21 (B, 9) — *annum integrum.* Dieser Strafansatz in A muß aber überhaupt bei allgemeiner Abwägung des Verhältnisses der Pönitenzen zu den entsprechenden Verfehlungen als abnorm erscheinen, und da auch Vinnian, dessen erstem Teil das Poen. A, insofern es auch Gedankensünde strafft, besonders nahe steht, in Kap. 8 nur ein Jahr für den gleichen Fall ansetzt, so möchte ich glauben, daß in A an dieser Stelle absichtlich oder unabsichtlich eine Änderung des ursprünglichen Textes stattgefunden hat. In allen übrigen Punkten herrscht völlige Gleichheit zwischen A, 1—8 und dem ersten von den Verfehlungen der Mönche und Kleriker handelnden Teil von B; die Bestimmung über den Meineid, welche in den bisherigen Ausgaben in A fehlte, konnte nach den Bobbienser Codices in A (Kap. 4<sup>a</sup>) — und zwar mit demselben Bußansatz — aufgenommen werden. Vergleicht man hinwiederum die Bußen im Poen. A mit den im Poen. B für die Laien angesetzten Strafen, so stößt man auf außerordentlich bedeutende Differenzen: Mord und Sodomiterei 10 — resp. 3 Jahr, Diebstahl 1 Jahr — resp. 3 mal 40 Tage, Selbstbefleckung 1 Jahr — resp.  $\frac{1}{2}$  Jahr, Meineid 7 Jahr — resp. 3 Jahr. Diese gröfsere Strenge wie die Aufnahme von Bußen für Gedankensünden wird man kaum erklären können, wenn das Pönitential zunächst für Laien geschrieben war. Es ist dies aber auch an keiner Stelle desselben ausgesprochen, vielmehr weist nicht nur A, 3 (*tribus annis monachus poeniteat . . . si discesserit et uota fregerit*), sondern ebenso § 2 mit dem Zusatz *siue discedere* auf den mönchischen und § 6 offenkundig mit den Worten *Si ipsum sacrificium quis perdidit* auf den geistlichen Stand hin. Wären endlich die ersten acht Kapitel für Mönche und Laien bestimmt, so dürfte § 8 in dem Satze *Ceterum de minutis morum inconditorum* der Zusatz *monachorum* ebenso wenig fehlen wie in B, 25 (wo es heisst: *Postremo de minutis monachorum augendum est sanctionibus*), da ja die letzten vier Kapitel in Poen. A offenbar nur auf Mönche bezogen werden können. Aus dem letzteren Grunde und weil



uns nirgends in A eine Bezugnahme auf weltliche Kleriker oder ein Nebeneinander von clerici und monachi begegnet, glaube ich annehmen zu dürfen, daß dieses kurze Bußbuch ausschließlich auf Mönche<sup>1</sup> angewandt werden sollte und halte es bei dem nachgewiesenen Verhältnis zum ersten Abschnitt des Poen. B auch nicht für ausgeschlossen, daß es von Columba selbst herührt. Man könnte es ansehen als den nach Vinnian aufgestellten ersten Entwurf eines speziell für Klosterinsassen bestimmten Bußbuchs; zu einem völlig sicheren Urteil wird man vor Auffindung anderweitiger Exemplare des columban. Bußbuchs kaum gelangen. Die im zweiten Teil hinzugefügten §§ 9—12 tragen durchgehends das Gepräge des altirischen Klosterpönentials und lassen sich sämtlich aus Reg. coen. I u. II zusammenstellen<sup>2</sup>. Da die drei ersten gerade die am meisten von Columba bei den Mönchen bekämpften Fehler (die Äußerungen der superbia und die detractio) berühren und der letzte eine Reihe kurzgefaßter allgemeiner Normen enthält, so wird man das über den Zweck der ersten acht Paragraphen Bemerkte auch auf die vier letzten ausdehnen dürfen. — Was endlich die am Schluß des Poen. B sich findenden Zusätze über die leichteren Verfehlungen der Mönche anlangt, so habe ich mich schon Dissert. S. 49 dahin ausgesprochen, daß unmöglich um solch geringfügiger weniger Dinge willen Columba noch einen dritten Abschnitt mit den Worten Postremo de minutis monachorum augendum est sanctionibus hätte einleiten können. Es fragt sich also, ob man deshalb dieselben ganz von der ursprünglichen Anlage des Pönentials auszuschließen habe oder ob nicht etwa ein Ausfall anderweitiger Bestimmungen anzunehmen sei. Läßt man dieselben ganz fort, so fehlt dem Pönential nicht nur jegliche abschließende Wendung, sondern man müßte sich auch zur völligen Streichung des Schlußsatzes der Praefatio „De capitalibus primum criminibus, quae etiam legis animadversione plectantur, sancendum est entschließen, da andernfalls diese Worte — auf welche offenbar mit Postremo de minutis monachorum augendum est sanctionibus zurückgegriffen wird — völlig in der Luft schweben würden.

1) Nur in diesem Bußbuch finden sich Ansätze für das discedere (§ 2), § 3 si discesserit et uota fregerit.

2) Mit § 9, 1. Satz vgl. Reg. coen. X, S. 228, 20; 229, 2. Kap. VII, Note ii.

„ § 9, 2. „ „ „ „ „ III, S. 223, 4. 5 und (Reg. II) S. 232, 27 f.

„ § 9, 3. „ „ „ „ „ Reg. II, S. 233, 28.

„ § 10 vgl. Reg. coen. VII, Anfang und Bigot. VIII, 2. Cum-meani IX, 8.

„ § 11 u. 12 vgl. Reg. II, S. 233, 28—36.



Nun findet sich aber dieser Gegensatz von *capitalia crimina, quae Mosaica quoque lege damnantur* und den *peccata minuta* schon bei einem älteren mönchischen Schriftsteller, den Columba viel gelesen hat, nämlich bei Cassian. Im 11. Kap. der XX. Conlatio spricht Cassian (ed. Petschenig II, p. 567 sqq.) von den schweren Vergehen wie *fornicatio, adulterium, peccatum per abundantiam vini epularumque nimietatem, perjurium, furtum, homicidium, blasphemia iracundia* und im Anfang des folgenden Kapitels stellt er den eben bezeichneten Gegensatz auf. Wie ich nun schon bei der Einleitung des Poen. A auf eine Reminiscenz an Cassian Conl. XX, 5 hinweisen konnte (Zeitschr. f. K.-G. XIV, 441 Anm.), so dünkt es mich nicht unwahrscheinlich, daß auch in der Anlage des Poen. B bei Columba eine Erinnerung an die 20. Conlatio Cassians obgewaltet habe. In dem Schlufsabschnitt (§ 30: *Confessiones autem dari diligentius praecipitur maxime de commotionibus animi* — vgl. Donats Regel in dem columban. Kap. 23) verknüpft der Verfasser dann die beiden Teile — *de capital. criminibus* und *de minutis monachorum* — wie es scheint, wieder miteinander, indem er sie in Beziehung zu der *coena domini* stellt: wie man vor jenen sich zu hüten hat (da sie ja vom Genuß des Abendmahls ausschließen bis nach erfüllter Pönitenz), so soll man sich auch von den *interioribus vitii et morbis languentis animae* durch offenes Bekenntnis reinigen, bevor man zum Tisch des Herrn herantritt<sup>1</sup>.

Abschließend habe ich also meine Meinung über das sogen. „Poen. Columbani“ dahin abzugeben, daß die unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Pönitentialien A und B zwei verschiedene und selbständige Bußbücher repräsentieren, von denen das zweite in den Kapp. 1—23 (resp. —25) unzweifelhaft von Columba herrührt. Das Poen. A dürfte im wesentlichen unverkürzt auf uns gekommen sein und rührt ebenso wie der letzte Abschnitt des Poen. B (Kapp. 26—30) wahrscheinlich von Columba her, wenn schon in diesem letzten Teil ein nicht unbedeutlicher Ausfall anzunehmen ist. Hiernach ist meine Bemerkung Zeitschr. f. K.-G. XIV, 435 Abs. 3 zu modifizieren. Meine ursprüngliche Vermutung, daß die ausgefallenen Sätze zum Teil in den Kapp. 10—14 der Cönobialregel enthalten seien (Diss. 49), bleibt mir nach wie vor sympathisch.

---

1) Eine aufmerksame Vergleichung des ganzen 12. Kap. der Conl. 20 legt die Annahme nahe, daß jene *vitia interiora* (§ 30, Z. 9) die *peccata minuta monach.* mit vertreten. „*Cor mundum*“ (§ 30, Z. 3) vgl. mit *puritate cordis* bei Cassian S. 569, Z. 24.



### Letzte Erwiderung an Herrn H. J. Schmitz.

Herrn Schmitz, der seinen Widerspruch gegen die Authentizität des „Poen. Columbani“ auch für den Abschnitt B, 1—25 erneuert hat (Archiv f. kath. K.-Recht LXXI, 436ff.), habe ich in bezug auf die äußere Beglaubigung desselben bereits im Neuen Archiv XXI, S. 739 geantwortet. Von seinen übrigen Einwendungen haben zwei den Vorzug der Neuheit. S. 454 f. behauptet er: „Die in Kap. 19. 20 vorgeschriebenen Pönitenzen, welche auf dem ins praktische Leben tief einschneidenden Gebiete der Restitution im Gegensatze zu den entsprechenden Vinnianschen Satzungen liegen, tragen den Charakter bürgerlicher Rechtsbestimmungen. Redemtionen und Bußzusätze, bestehend in Almosen, Armenunterstützungen, Loskauf von Gefangenen sind Erscheinungen, welche eine Entwicklung der Bußdisziplin der späteren Zeit im fränkischen Reiche charakterisieren.“ Von Redemtionen findet sich aber weder an dieser Stelle noch sonst bei Columba eine Spur; nur Verschärfungen der Buße (ohne Einschränkung ihres Zeitmaßes) treten hervor wie: waffenlos umhergehen, Loskauf, Almosengeben (Wiedererstattung des Gestohlenen). Die letzten drei Bußzusätze finden sich aber — was Schmitz übersehen hat — auch bei Vinnian<sup>1</sup>. Besonderen Anstoß nimmt Schmitz an dem Zusatz in § 19, nach welchem der reumütige Dieb dem die Absolution erteilenden Priester ein Gastmahl veranstalten soll. „Eine solche Unsitte der Ausbeutung des Bußwesens zu persönlichem Vorteil des Bußpriesters weist auf einen Verfall der Bußdisziplin hin.“ Aber das christliche Vorbild dafür ist uralte; der himmlische Bußpriester hat sich selbst bei dem reuigen Diebe zu Gast geladen und die Forderung der vierfachen Wiedererstattung (Vinn. 25) stammt eben daher (Luk. 19).

Als Hauptgrund für seinen Widerspruch führt Schmitz noch an, daß in den fränkischen Synodalbeschlüssen des 6. Jahrhunderts eine umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete der Bußdisziplin vorgelegen habe, welche der von Columba herübergebrachten irischen Übung (privater Pönitentz) direkt entgegengesetzt gewesen sei. Wäre nun diese irische Weise durch Columba, der „in strenger Geschiedenheit seiner Klostergründungen von dem Leben der fränkischen Kirche“ einzig bei den Satzungen seiner Väter zu bleiben gewünscht habe, in die fränkische Kirche eingeführt worden, so sei es unerklärlich, daß man weder von einem Wider-

1) § 22: et ancillam siue seruum liberare siue praetium eius pauperibus aut egentibus dare und § 25: reddat quadruplum proximo. Vgl. auch § 9: et det pecuniam aliquam qui percutit, quantum arbitratus fuerit sacerdos aut iustus quisquam.



spruch des fränkischen Episkopats noch von einer Rechtfertigung derselben seitens Columbas etwas vernehme (S. 449 ff.). — Hierauf ist in möglichster Kürze zu erwidern: In den Akten der fränkischen Synoden werden stets nur einzelne, grobe Sünden erwähnt, die einer strengen öffentlichen Pönitentz (von ins Kloster verwiesenen Klerikern abgesehen) unterstellt werden. Mochte nun auch in solchen notorischen Einzelfällen den Canonen gemäß in der fränkischen Landeskirche des öfteren die öffentliche Buße vorgeschrieben und ausgeführt werden, — auf die von Irland einwandernden Mönche machte der Zustand Galliens den Eindruck, wie ihn Jonas beschreibt: *poenitentiae medicamenta paene abolita videbantur* (v. Col. 11, Mab. A. S. II, 7) und mußte daher in ihnen den Wunsch einer Besserung erwecken. Gewiß war es nun Columbas Begehrt, in stiller Abgeschiedenheit „mit den Regeln der Väter“ in der weiten Waldeswüste des fränkisch-burgundischen Landes ein Leben klösterlicher Mortifikation und Abstinenz zu führen. Aber doch wurde er bald bekannt, berühmt und viel aufgesucht. Und was war es, das die Menge zu ihm hinzog, also, daß außer der ersten Gründung zu Anagraz noch zwei andere Klöster erbaut werden mußten? „*Ad poenitentiae medicamenta plebes undique concurrebant*“ — erwidert Jonas in der Vita Col. (17, A. S. II, 10). Das umwohnende Volk fühlte sich ergriffen von dem Ernst der Buße, den es in den columban. Stiftungen vor Augen hatte, wo nach der Vita Burgund. 15 (A. S. II, 427) dreimaliges tägliches Bekenntnis der Gedanken-, Wort- und Thatünden herrschte, die durch die „*medicamenta poenitentiae*“ geheilt wurden. Es ward somit das Bedürfnis nach einer allgemeineren und intensiveren Anwendung der Buße und Absolution in der fränkischen Bevölkerung geweckt. Wenn Columba dem König Theoderich, der ebenfalls den schottischen Bußprediger häufig aufsuchte (v. 31), mit der Exkommunikation drohte (Kap. 32), so scheint es doch, als ob auch der König sich Columba zum Konfessionar erwählt habe. Aus der Bd. XVI, S. 431 von mir angeführten Stelle aus Columbas Brief an Gregor ergibt sich für den unbefangenen Prüfer meiner Meinung nach zweifellos, daß Columba von fränkischen Geistlichen als Gewissensrat in poenentialen Fällen angegangen ward. Wie der „*presbyter ex parochianis Winniocus*“ in Luxeuil eintrat (v. 14), so strömten zu dem aus der columban. Schule hervorgegangenen Abt Filibert von Jumièges die *sacerdotes Dei*, seinem Beispiel nachzuahmen (v. Filib. 20, A. S. II, 788). Von besonderer Wichtigkeit aber ist, was uns Jonas in der Vita Eustasii, des Nachfolgers Columbas in Luxeuil Kap. 5 mitteilt: (*Eustasius*) *ibi (sc. in monast. Lux.) tam plebem interius quam vicinos populos ad Christianum vigorem excitare studuit, multosque*



eorum ad poenitentiae medicamenta pertraxit fuitque ejus studii, ut multos sua facundia erudiret. Nam multi eorum post ecclesiarum praesules extiterunt: Chagnoaldus Lugduni Clavati, Acharius Viromandorum et Noviomensis ac Tornacensis episcopus, Ragnacharius Augustanae et Basileae, Andomarus Bologniae et Tervanensis episcopus. Will man etwa auch diese Worte so auslegen, daß Eust. seine Mönche und das umwohnende christliche Volk dazu angeleitet habe, für die in den Canones bezeichneten einzelnen groben Sünden öffentliche Kirchenbusse zu thun? Es kann doch kein Zweifel sein, daß Jonas hier von dem Bestreben des Eust. spricht, in treuer Innehaltung der columbanischen Institute, wozu er von Col. noch zuletzt ermahnt war (v. Col. 61), die im Kloster eingeführte Art der Bußleistungen<sup>1</sup> für Kleriker, Mönche und Laien in Übung zu erhalten. Was Eust. aber und Columba selbst auf diesem Gebiet im Kloster gelehrt haben<sup>2</sup>, das werden die in der obigen Stelle genannten Schüler als Bischöfe von Laon, Tournay, Basel und Boulogne nicht verworfen haben, ebenso wenig wie die ebenfalls in Luxeuil oder doch in der Schule Columbas gebildeten Bischöfe Donat v. Besançon, Dado v. Rouen und Eligius v. Noyon. Die von Columba mitgebrachte Weise der Pönitzenz, wie sie in seinem Bußbuchs mit einer gewissen Accomodation an die Übung der fränkischen Landeskirche codifiziert war (Bd. XVI, S. 440), hat sich auf diese Art in der letzteren ausgebreitet, ohne daß man deshalb sofort auf die canonische öffentliche Kirchenbusse verzichtet hätte, welche nicht nur im Poen. Col. selbst noch vorgeschrieben (B, 24f.), sondern von dem Verfasser desselben auch anempfohlen wird (v. Col. 18). Ja die fränkisch-synodale Gesetzgebung des 7. Jahrhunderts scheint — was schon Löning (Gesch. d. d. Kirchenrechts II, 476, Anm. 2) hervorgehoben und Hinschius (System d. kath. Kirchenrechts IV, 826, Anm. 2) anerkannt hat — schon einen Hinweis auf den allgemeinen Gebrauch der medicamenta poenitentiae nach irischer Art zu enthalten<sup>3</sup>.

Nachdem ich bereits im „Neuen Archiv“ Gelegenheit hatte, den Mangel an Sachkenntnis, der sich in der Schmitzschen Behandlung der Frage nach der äußeren Beglaubigung des Pönentials Columbas fühlbar macht<sup>4</sup>, hervorzuheben, bleibt mir hier

1) Zu „medicamenta poenitentiae“, dem stehenden Ausdruck bei Jonas, vgl. die Einl. zum Poen. B Col.

2) S. oben: fuitque ejus studii etc.

3) Kap. 8 der Bestimmungen des Konzils von Chälön (zwischen 639 u. 654): De poenitentia vero peccatorum, quae est medela animae, utilem omnibus hominibus esse censemus et ut poenitentibus a sacerdotibus data confessione indicatur poenitentia, universitas sacerdotum nusceatur consentire (Maafsens, Conc. aevi Merov., p. 210).

4) Auch nach dem Urteil der Redaktion des Neuen Archivs.



noch übrig, die abstofsende Art seiner Polemik zu beleuchten. — S. 439 seines oben bezeichneten Artikels imputiert mir Schmitz aus meiner Dissertation „Begeisterung“ für das von mir selbst als „verunglückt“ bezeichnete Buch Ebrards „Die irischschottische Missionskirche“, obwohl ihm als Rezensenten meiner Doktorschrift bekannt war, daß ich mich von Anfang bis zu Ende dieser Arbeit im ausgesprochensten Gegensatz zu Ebrards Aufstellungen befinde. Als Beweis wird angeführt, daß ich mich in bezug auf die Frage: Columba oder Columban? an die Ausführung Ebrards angeschlossen habe (und noch anschliese)<sup>1</sup>! — S. 455, Abs. 3 tadelt es Schmitz, daß ich das Buch Greiths „Gesch. der altirischen Kirche“ als wissenschaftlich wenig brauchbar bezeichnet habe, obwohl ich mich doch selbst auf Greith berufen hätte. Wie steht's nun mit dieser Berufung? In bezug auf meine Interpretation des Wortes antiphona bei Col. reg. mon. VII hatte Schmitz in seiner anmutigen Weise geschrieben: „Jeder Chorknabe wird über eine derartige horrende Begriffserklärung lächeln“; in Zeitschr. f. K.-G. VIII, 461 rechtfertigte ich meine Auffassung mit einem Hinweis auf den „hochwürdigen Bischof von St. Gallen“ (Greith), der in seinem Buch über die irische Kirche die nämliche Erklärung gegeben habe. Ob es Schmitz wirklich entgangen ist, daß hier nicht sowohl an das wissenschaftliche Urteil Greiths als an den Kenner der termini technici der römischen Kirche appelliert war? — Am Schluss seines Artikels wirft Schmitz es mir vor, daß ich Zeitschr. f. K.-G. XIV, 437 unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß ich früher (Dissert. S. 58) Finnian von Clonard, nicht Finnian von Maghbile als Verfasser des Poenitentiale Vinniai angenommen hatte. Meine Untersuchungen über Finnian in der Anmerkung auf S. 437 könnten, meint er, nur den Zweck haben, meinen Rückzug zu verdecken. Nun hatte aber die Frage, ob Finnian von Magh. oder Finn. von Clonard Verfasser des Poen. Vinn. sei, damals nur geringere Bedeutung für mich, und ich habe dabei auch keinen Zweifel daran gelassen, daß ich mich in derselben einfach

1) Sein anderer Beweispunkt ist so völlig nichtig, daß ich ihn ganz übergehe. — Daß übrigens Herr Schmitz nicht der geeignete Mann ist, um über die Form eines Namens ein kompetentes Urteil abzugeben, beweisen seine zahlreichen hierher gehörigen Ungenauigkeiten. Den Bischof Andoen oder Dado nennt er z. B. Andoen Dadon (a. a. O. S. 449 Anm.), statt Fleming(us) schreibt er durchgehends Flemming, Herrn Prof. Löning nennt er (Bußbb. S. 68. 69) konstant Löhner, wie er denn auch schon seit Jahren sich nicht bemüht hat, seinen eigenen Namen richtig drucken zu lassen. Von anderweitigen Proben Schmitz'scher Orthographie findet man in dem besprochenen Artikel: Collectania (S. 441), ethymologia (S. 445 Anm. 1), verwegendsten (S. 450 Anm. 2), unmotiviert (S. 451 Anm.).



an Wasserschleben angeschlossen hatte, zumal meine Mittel zur Prüfung dieser Frage nur sehr beschränkt waren. Von dem Aufgeben einer bisher festgehaltenen Meinung, von dem Antreten eines Rücktritts konnte also für mich gar keine Rede sein <sup>1</sup>.

Man wird es nach dem Angeführten gewifs begreiflich finden, wenn ich hiermit erkläre, dafs in Zukunft den Ausführungen des Herrn Schmitz von mir keinerlei Beachtung mehr geschenkt werden wird, wie ich denn auch schon den breitspurigen Artikel A. f. kath. K.-R. 1888, S. 209 ff. — in welchem Schmitz u. a. bestreitet, dafs Col. überhaupt eine feste Mönchsregel geschrieben und in ihrem Wortlaut fixiert habe, dafür aber von einem Verkehr fabelt, welchen er mit dem (älteren) Columba Hiensis unterhalten haben soll (S. 212—214) — unberücksichtigt gelassen habe.

## 2.

## Melanchthoniana.

Von

Dr. Gustav Bauch.

### 1. Anschlag, betreffend die Verbrennung der päpstlichen Dekretalien. 1520. Dezember 10.

Bei den hier folgenden Denkmälern aus Melanchthons Feder lassen wir den einzigen nur handschriftlich überlieferten, zugleich als den wichtigsten unserer Beiträge, den Reigen eröffnen, den an die Wittenberger Studentenschaft gerichteten Anschlag Melanchthons, betreffend die Verbrennung der päpstlichen Dekretalien. Kolde fand die erste Tradition hiervon in den Schumannschen Annalen der Zwickauer Ratsschulbibliothek, und nach seiner Veröffentlichung <sup>2</sup> hat Enders die Intimation den Briefen Luthers <sup>3</sup> einverleibt. Wir bieten hier eine ältere Überlieferung, die sich offenbar der originalen Fassung mehr nähert und die

1) Hätte Schmitz in objektiver Weise darauf aufmerksam gemacht, dafs ich Zeitschr. f. K.-G. XIV, 437 unterlassen habe auf die Änderung meiner Ansicht über den neben Finnian Dissert. 58 f. genannten Gildas hinzudeuten, so würde ich einfach zu konstatieren haben, dafs ich dieses Versäumnis jetzt selbst bedauere.

2) Analecta Lutherana, 26.

3) Dr. Martin Luthers Briefwechsel III, 18.